



Hansestadt Breckerfeld



Stadt der Kluterthöhle
Ennepetal



Stadt Gevelsberg



Stadt Sprockhövel



Stadt Wetter (Ruhr)

Satzung des Vereins **ENNEPE.ZUKUNFT.RUHR**

Präambel

Der Verein arbeitet auf den Grundsätzen des Förderprogrammes VITAL.NRW zur Entwicklung des ländlichen Raums. Er verfolgt die Ziele, eine ökonomisch, sozial und ökologisch ausgewogene Entwicklung sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit der Städte, Vereine, Institutionen und der Bürgerschaft im Gebiet der Region zu fördern. Zu diesem Zweck wird die Mitwirkung weiterer Städte der Region angestrebt. Ebenso ist die Kooperation mit anderen VITAL.NRW-Regionen gewünscht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ENNEPE.ZUKUNFT.RUHR“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Sprockhövel, Rathausplatz 4,45549 Sprockhövel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, die regionale Entwicklung und die kulturelle Identität, die der Zukunftssicherung in der Region „ENNEPE.ZUKUNFT.RUHR“ bzw. den Kommunen Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg mit den Stadtteilen Asbeck und Silschede, Sprockhövel und Wetter (Ruhr) mit dem Stadtteil Esborn dienen. Der Verein unterstützt materielle und ideelle Maßnahmen.
- (2) Der Verein ist für die Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie 2014-2020 „ENNEPE.ZUKUNFT.RUHR“ zuständig. Er organisiert und koordiniert den regionalen Entwicklungsprozess und beteiligt dabei alle relevanten Akteure und die Bevölkerung. Der Verein entwickelt die regionale Entwicklungsstrategie weiter und passt diese unter Beachtung übergeordneter Planungen an.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch:
 1. Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden
 2. Zuwendungen der öffentlichen Hand
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und dessen Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, gelten die Regelungen des § 5 (6).
- (4) Der Verein erfüllt seine im § 2 festgelegten Aufgaben in religiöser und parteipolitischer Unabhängigkeit.
- (5) Der Verein hat öffentliche Mittel ordnungsgemäß zu verwalten und einzusetzen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen sein, die in der Region ansässig, bzw. im Falle einer überregionalen Organisation in Ihrer Aufgabenwahrnehmung in der Region besonders engagiert sind, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern. Für die Aufnahme als Mitglied, ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Lehnt der geschäftsführende Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann sich mit der Mehrheit der Stimmen über die ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands hinwegsetzen.
- (2) Grundsätzlich ist in allen Gremien des Vereins anzustreben, dass die Geschlechter ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. bei natürlichen Personen durch ihren Tod
 2. durch Austritt, der in Schriftform jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden kann und zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird
 3. durch Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Ein Ausschließungsgrund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (4) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins in gleichem Maße offen.
- (5) Eine altersgerechte Beteiligung von Kindern und besonders Jugendlichen wird angestrebt.
- (6) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Projektausschuss
4. die Kompetenzgruppen

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden,
 1. wenn der geschäftsführende Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält bzw.
 2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Termins durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Mitglieder sind zu Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung berechtigt. Über deren Annahme beschließt die Versammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den geschäftsführenden Vorstand delegiert sind.

Das sind insbesondere:

1. Änderungen dieser Satzung,
2. die Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes und des Projektausschusses,
3. die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein,
4. die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
5. die Auflösung des Vereins,
6. die Genehmigung des für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes,
7. den vom geschäftsführenden Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
8. die Wahl der Kassenprüfer, soweit die Kassenprüfung durch den Verein selbst erfolgt,
9. vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge,
10. die Bildung von thematischen Kompetenzgruppen des Vereins,
11. die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins,
12. Empfehlungen an den Projektausschuss und geschäftsführenden Vorstand

- (5) Jedes Mitglied hat im Verein eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung und in allen Organen des Vereins durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (8) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (10) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (11) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen bzw. Erheben von Stimmkarten gefasst; allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der ersten Beisitzer/in (stellvertretende/r Schriftführer/in), dem/der zweiten Beisitzer/in, dem/der dritten Beisitzer/in, dem/der vierten Beisitzer/in sowie dem/der fünften Beisitzer/in und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Kommunen Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Sprockhövel und Wetter (Ruhr) können je einen gesetzlichen Vertreter als Beisitzer/in in den geschäftsführenden Vorstand entsenden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und fünf Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Jedes Vorstandsmitglied, mit Ausnahme der Beisitzer/innen wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Projektausschuss für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus seinen Reihen wählen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 2. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Projektausschusses sowie Aufstellung der Tagesordnungen
 3. Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Projektausschusses
 4. Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 5. Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied
 6. Öffentlichkeitsarbeit über die Aktivitäten des Vereins.

- (6) Rechtshandlungen, die den Verein finanziell verpflichten, kann der geschäftsführende Vorstand nur in dem Rahmen vornehmen, wie in vollem Umfang eine Abdeckung durch den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan gewährleistet ist. In allen anderen Fällen ist vorher eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand tagt nicht öffentlich. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einladung muss mindestens eine Woche vorher schriftlich zugehen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (9) Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Diese müssen dem Projektausschuss zugänglich gemacht und der Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 9 Projektausschuss

- (1) Der Projektausschuss des Vereins nimmt die Aufgaben und Funktionen des Entscheidungsgremiums im Sinne von VITAL.NRW wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Auswahl und Konzeption der zu fördernden Projekte
 2. Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen VITAL.NRW Regionen bzw. Regionen mit vergleichbarer Organisationsstruktur wie z.B. LEADER-Regionen
 3. Kontrolle, Bewertung und Steuerung der Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie sowie dessen Fortschreibung
 4. Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen VITAL.NRW-Projekte
 5. Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Erfahrungsberichts unter besonderer Berücksichtigung der Ablaufkontrollen
 6. Durchführung einer Bewertung zur Halbzeit und nach Abschluss der VITAL.NRW-Projekte
 7. Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürger/innen.
- (2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 arbeitet der Projektausschuss eng mit regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, Regionalplanung, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, Heimat-, Kultur- und Wohlfahrtspflege zusammen. Er kann Vertreter/innen dieser Institutionen oder andere fach- und/oder sachkundige Bürger/innen mit beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.
- (3) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen gemäß des NRW Programms VITAL.NRW erfolgen. Bei der Zusammensetzung des Projektausschusses sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 1. Es muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region gewährleistet sein.
 2. Mindestens ein Drittel derer, die in den Projektausschuss gewählt werden, müssen Frauen sein.
 3. Die Mitglieder müssen in der Region ansässig oder dafür zuständig sein.

4. Die Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft stellen mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung und die Kompetenzgruppen geben wichtige Anregungen, Empfehlungen und Impulse für die vom Projektausschuss wahrzunehmenden Aufgaben und zu treffenden Entscheidungen. Der Projektausschuss berücksichtigt diese bei seiner Arbeit und wägt sie bei seinen Entscheidungen sorgfältig ab.
- (4) Unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Abs. 3 setzt sich der Projektausschuss wie folgt zusammen:
1. mindestens je einem gesetzlichen Vertreter der fünf Kommunen Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Sprockhövel und Wetter (Ruhr).
Die gesetzlichen Vertreter der Kommunen gehören dem Projektausschuss automatisch ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung an.
 2. den übrigen gewählten Mitgliedern.
 3. Die Zusammensetzung des Projektausschusses repräsentiert die Bevölkerung der beteiligten Kommunen:

	Mitglieder	Davon mind. Frauen
Breckerfeld	3	1
Ennepetal	9	3
Sprockhövel	7	2-3
Gevelsberg (Silschede, Asbeck)	2	1
Wetter(Ruhr) (Esborn)	2	
insgesamt	23	8

Die unter § 9 Absatz 4 Ziffer 3 zu wählenden öffentlichen Mitglieder sind durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Wirtschafts- und Sozialpartner auf die Dauer von zwei Jahren in den Projektausschuss zu wählen. Bei der Besetzung des Projektausschusses hat die Mitgliederversammlung die in Abs. 3 dargestellten Auswahlkriterien zu beachten.

- (5) Die Einladung muss den Mitgliedern 14 Tage, in begründeten Fällen aber mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zugehen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (6) Der Projektausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellv. Vorsitzenden.
- (7) Der Projektausschuss kann sich jederzeit fachliche Unterstützung einholen.
- (8) Der Regionalmanager nimmt an den Sitzungen des Projektausschusses teil.

§ 10 Kompetenzgruppen

- (1) Der Verein richtet durch Beschluss des Projektausschusses Kompetenzgruppen ein. Aufgabe der Kompetenzgruppen ist es, zu fachbezogenen Themen zu beraten, die Umsetzung von Projekten zu begleiten und zu unterstützen, zu informieren und Empfehlungen für den Projektausschuss und die Mitgliederversammlung zu erarbeiten.
- (2) Die Kompetenzgruppen tagen öffentlich. Beschlüsse mit bindender Wirkung für den Verein werden in ihnen nicht gefasst. Die Kompetenzgruppen sollen darauf einwirken, dass auch Nichtmitglieder des Vereins die Gelegenheit haben, bei ihren Versammlungen mitzuwirken.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird entsprechend dem Einwohnerschlüssel den Städten Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Sprockhövel zugeteilt.

ckhövel und Wetter (Ruhr) zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zugeführt.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder nach Ablauf der Förderperiode, wenn keine Anschlussförderung besteht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung des Vereins wurde von der Mitgliederversammlung am 19.12.2016 in Sprockhövel beschlossen und tritt mit ihrer Registrierung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.